

Mandanteninformation

Umsatzsteuer

Pflichtangaben

in

Rechnungen

Vorbemerkung

Die nachfolgenden Ausführungen stellen einen kurzen Überblick über die Pflichtangaben in Rechnungen. Diese stellen jedoch ausdrücklich keine Steuerberatung dar. Im Zweifelsfall beraten wir Sie gerne ausführlich.

1. Was ist eine Rechnung?

Eine Rechnung ist jedes Dokument, mit dem über eine Lieferung oder Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird. Das bedeutet, dass nicht die Bezeichnung des Dokuments entscheidend ist, sondern dessen Inhalt. Demnach kann eine Rechnung auch sein: Quittung, Kauf- oder Mietvertrag, Abrechnung, Frachtbrief.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung ist dem Leistungsempfänger der **Vorsteuerabzug zu versagen**, wenn auch nur **eine** der nachstehend aufgeführten Angaben fehlt.

Insofern ist den Rechnungsempfängern **dringend** zu empfehlen, alle Eingangsrechnungen auf sämtliche Rechnungsmerkmale zu prüfen. Diese Prüfung sollte noch **vor Zahlung** der Rechnung erfolgen, damit der Vorsteuerabzug sichergestellt werden kann.

2. Pflichtangaben einer Rechnung

2.1 Vorbemerkung

Führt ein Unternehmen eine Lieferung oder Leistung an einen **anderen Unternehmer für dessen Unternehmen** oder an eine **juristische Person ohne Unternehmereigenschaft** aus, ist er verpflichtet, **innerhalb von sechs Monaten** eine Rechnung auszustellen. Sofern Leistungen von Unternehmen im Zusammenhang mit einem Grundstück (z.B. Bauleistungen, Gartenarbeiten, Instandhaltungsarbeiten, Reinigung von Räumlichkeiten oder Flächen) an **private Empfänger** ausgeführt werden, besteht auch in diesem Fall die Verpflichtung, eine Rechnung **innerhalb von sechs Monaten** auszustellen.

Das Recht auf einen Vorsteuerabzug beim Rechnungsempfänger kann nur dann geltend gemacht werden, wenn **alle Rechnungsmerkmale** vorhanden sind.

Die Angaben sind auch dann zwingend erforderlich, wenn die Rechnung in elektronischer Form erteilt wird.

Verträge (z. B. Mietverträge) können als Rechnung anzuerkennen sein, wenn alle Rechnungsbestandteile enthalten sind. Ist dies nicht der Fall, empfiehlt sich die Erstellung jährlicher (Miet-) Dauerrechnungen.

2.2 Name und Anschrift des leistenden Unternehmens und des Leistungsempfängers

Anhand dieser Angaben müssen sich der jeweils **vollständige Name und die Anschrift** sowohl des leistenden Unternehmens, als auch des Leistungsempfängers eindeutig feststellen lassen. Es ist ausreichend, wenn beim Leistungsempfänger statt der (Straßen-) Anschrift dessen Postfach oder Großkundenadresse angegeben wird.

Allerdings genügt es für die Angabe der Anschrift des Leistungsempfängers nicht, wenn die Rechnung nur unter dem **Zusatz "c/o" an einen Dritten** adressiert ist. Der eigentliche Leistungsempfänger ist grundsätzlich auch dann anzugeben, wenn Dritte (z.B. Hausverwalter bei Immobilien, Buchhaltungsdienstleister etc.) mit dem Rechnungsempfang bzw. der –abwicklung beauftragt wird.

Demzufolge gilt die Anschrift des Dritten auch nicht als betriebliche Anschrift des Leistungsempfängers, es sei denn, der Leistungsempfänger führt unter der Anschrift des Dritten eine Zweigniederlassung, Betriebsstätte oder einen Betriebsteil.

2.3 Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmens

Der leistende Unternehmer muß auf seiner Rechnung entweder die vom inländischen Finanzamt für Steuerzwecke erteilte **Steuernummer** oder die vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) erteilte **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UST-IdNr.)** angeben. Wurde dem leistenden Unternehmer keine UST-IdNr. erteilt, ist **zwingend** die erteilte Steuernummer anzugeben. Es ist nicht erforderlich, dass der Unternehmer die vom Finanzamt erteilte Steuernummer um zusätzliche Angaben (z.B. Name oder Anschrift des Finanzamtes, Finanzamtsnummer) ergänzt.

Wird über die Lieferung oder Leistung mittels **einer Gutschrift abgerechnet**, ist die Steuernummer bzw. die UST-IdNr. des **leistenden Unternehmers** und **nicht** die des die Gutschrift erteilenden Leistungsempfängers anzugeben. Zu diesem Zweck hat der leistende Unternehmer (Gutschriftsempfänger) dem Aussteller der Gutschrift seine Steuernummer oder UST-IdNr. mitzuteilen.

Bei **sonstigen Leistungen**, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13 b UStG schuldet, ist neben der UST-IdNr. des leistenden Unternehmers **zwingend** die UST-IdNr. des **Leistungsempfängers** anzugeben.

2.4 Rechnungsdatum

Die Rechnung ist mit einem Rechnungsdatum zu versehen.

2.5 Fortlaufende Nummer (Rechnungsnummer)

Durch die fortlaufende Nummer (Rechnungsnummer) soll sichergestellt werden, dass die vom Unternehmer erstellte Rechnung einmalig ist. Dabei ist die Bildung vieler separater Nummernkreise für zeitlich, geographisch oder organisatorisch abgegrenzte Bereiche zulässig z.B. für Zeiträume (Monate, Wochen, Tage), verschiedene Filialen oder Bestandsobjekte. Auch **eine Kombination von Ziffern mit Zahlen** ist möglich. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass die **jeweilige Rechnung leicht und eindeutig** dem jeweiligen Nummernkreis zugeordnet werden kann und die **Rechnungsnummer einmalig** ist.

Bei **Gutschriften** ist die fortlaufende Nummer durch den **Gutschriftenaussteller** zu vergeben.

2.6 Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung

Die Bezeichnung der Leistung muss eine **eindeutige und leicht nachprüfbare** Feststellung der Leistung ermöglichen, über die abgerechnet worden ist. Handelsübliche Sammelbezeichnungen sind ausreichend, wenn sie die Bestimmung des **anzuwendenden Steuersatzes** eindeutig ermöglichen, z.B. Baubeschläge, Büromöbel, Kurzwaren, Schnittblumen, Spirituosen, Tabakwaren, Waschmittel. Bezeichnungen allgemeiner Art, die Gruppen verschiedenartiger Gegenstände umfassen, z.B. Geschenkartikel reichen nicht aus. Gleiches gilt für die Beschreibung "Beratungsleistung".

2.7 Zeitpunkt der Leistung und Vereinnahmung des Entgelts

Die Angabe des **Leistungszeitpunkts** für Lieferung und Leistungen ist **zwingend erforderlich**, auch wenn eine Übereinstimmung des Liefer- bzw. Leistungsdatums mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung besteht. Hierbei genügt jedoch für die Angabe des Liefer- und Leistungsdatums der Hinweis "Leistungsdatum entspricht Rechnungsdatum", wenn das entsprechende Ausstellungsdatum auf der Rechnung enthalten ist. Im Übrigen ist es ausreichend, wenn als Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung **der Kalendermonat** abgegeben wird.

Die Verpflichtung zur Angabe des Zeitpunkts der Lieferung oder der sonstigen Leistung besteht auch in den Fällen, in denen die Ausführung der Leistung gegen **Barzahlung** erfolgt.

Die Rechnungsangaben können auch in **begleitenden Dokumenten** wie z.B. Lieferscheinen enthalten sein. Anstelle der gesonderten Angabe des Leistungsdatums kann ein Hinweis in die Rechnung aufgenommen werden, dass das **Lieferscheindatum dem Leistungsdatum** entspricht, sofern dies den Tatsachen entspricht.

Wird über eine noch nicht ausgeführte Lieferung oder sonstige Leistung (**Anzahlungsrechnung**) abgerechnet, ist die Angabe der **Vereinnahmung** des Entgelts oder Teilentgelts erforderlich. Dies jedoch nur dann, wenn der Zeitpunkt der Vereinnahmung bei der Rechnungsstellung feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt.

Aus der Rechnung ist kenntlich zu machen, dass über eine **noch nicht erbrachte Leistung** abgerechnet wird.

2.8. Im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts

Im Fall der Vereinbarung von Boni, Skonti und Rabatten, bei denen **im Zeitpunkt** der Rechnungsstellung die Höhe der **Entgeltminderung nicht feststeht**, ist in der Rechnung auf die entsprechende Vereinbarung hinzuweisen.

Bei **Skontovereinbarung** genügt ein Hinweis wie z.B. "2 % Skonto bei Zahlung bis..."

Bei **Boni- und Rabattvereinbarungen** genügt ein allgemeiner Hinweis, wie z.B. "Es ergeben sich Entgeltminderungen auf Grund von Rabatt- oder Bonusvereinbarungen" oder "Es bestehen Rabatt- oder Bonusvereinbarungen".

Das gilt allerdings nur, wenn die Angaben leicht und eindeutig nachprüfbar sind. Dies ist gegeben, wenn die Dokumente über die Entgeltminderungsvereinbarung in **Schriftform vorhanden** und auf Nachfrage **ohne Zeitverzögerung** bezogen auf die jeweilige Rechnung vorgelegt werden kann.

2.9 Steuersatz und Steuerbetrag oder Hinweis auf die Steuerbefreiung

In der Rechnung sind der **Steuersatz** sowie der auf das Entgelt entfallende **Steuerbetrag** aufzuführen. Im Fall der **Steuerbefreiung** ist ein Hinweis auf die Steuerbefreiung anzubringen. Dabei ist es nicht erforderlich, dass der Unternehmer die entsprechende Vorschrift des UStG oder der Mehrwertsteuersystem-Richtlinie (MwStSystRL) nennt. Es

reicht eine Angabe in umgangssprachlicher Form aus (z.B. "Ausfuhr", "ingemeinschaftliche Lieferung").

Soweit **Kosten für Nebenleistungen** z.B. für Beförderung, Verpackung, Versicherung, besonders berechnet werden, sind sie den unterschiedlich besteuerten Hauptleistungen entsprechend zuzuordnen.

2.10 Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht des Leistungsempfängers

Bei steuerpflichtigen Werklieferungen oder sonstigen Leistungen im **Zusammenhang mit einem Grundstück** an einen **nichtunternehmerischen** Leistungsempfänger ist der leistende Unternehmer verpflichtet, auf die obliegenden Aufbewahrungspflichten hinzuweisen. Dabei ist es ausreichend, wenn in der Rechnung z.B. ein allgemeiner Hinweis enthalten ist, dass ein **nichtunternehmerischer Leistungsempfänger** diese Rechnung **zwei Jahre aufzubewahren** hat.

3. Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweise

3.1 Kleinbetragsrechnungen

Bei Rechnungen über Kleinbeträge (bis 150,00 EUR Bruttobetrag) genügen folgende Angaben:

- vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Art und Umfang der sonstigen Leistung
- Entgelt und Steuerbetrag für die Lieferung/Leistung in einer Summe (Bruttobetrag)
- Anzuwendender Steuersatz oder
- Hinweis auf Steuerbefreiung

Die **Vereinfachung** für die Kleinbetragsrechnungen ist **nicht anzuwenden** bei Versandhandelsumsätzen (§§ 3c UStG), innergemeinschaftlichen Lieferungen (§ 6a UStG) und bei der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers (§ 13b UStG).

3.2 Fahrausweise

Fahrausweise sind Dokumente, die einen Anspruch auf Beförderung von Personen gewähren.

Auf Fahrweisen der Eisenbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, kann an Stelle des Steuersatzes die Tarifentfernung angegeben werden. Bei einer **Entfernung bis 50 km** beträgt der Steuersatz 7 %, bei einer **Entfernung von mehr als 50 km** beträgt der Steuersatz 19 %.

Von den Fahrausweisen zu unterscheiden sind **Quittungen als Bestätigung über die Zahlung** (z.B. Taxi). Diese Quittungen müssen die Anforderungen der Kleinbetragsrechnungen, sofern vorliegend, erfüllen.

4. Sonderfall: Rechnungsstellung durch Kleinunternehmer

Bei Anwendung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG) muss keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden. Dennoch folgt hieraus **nicht**, dass die Rechnungsvorschriften **keinerlei Rolle mehr spielen**. Auch Kleinunternehmer sind Unternehmer und **müssen** daher die beschriebenen Rechnungsangabepflichten genauso beachten wie steuerpflichtige Unternehmen. Besonderheit ist jedoch, dass die **Angaben zum Steuerausweis** entfallen, das heißt, Kleinunternehmer müssen in Rechnungen grundsätzlich folgende Angaben aufnehmen:

- Vollständiger Namen und Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- Fortlaufende Rechnungsnummer
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und den Umfang der sonstigen Leistung
- Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung
- Entgelt
- Im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts

Die Vereinfachungen für Kleinbetragsrechnungen gelten entsprechend den obigen Ausführungen.

Es empfiehlt sich auf der Rechnung einen Hinweis auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung vorzunehmen. Dies kann z.B. durch den Zusatz geschehen:

“Kein Steuerausweis aufgrund der Anwendung der Kleinunternehmerregelung (§ 19 UStG)“.

5. Sonderfall: innergemeinschaftliche (Waren-) Lieferung

Das sehr komplexe Feld der **innergemeinschaftlichen Lieferungen und Leistungen** sowie die Einführungen der neuen **“Gelangensbestätigung“** sind nicht Bestandteil dieser Abhandlung. Nachfolgend nur ein paar **allgemeine Ausführungen** zur innergemeinschaftlichen Lieferung.

Grundsätzlich trägt allein der Unternehmer die **Feststellungslast für das Vorliegen der Voraussetzung der Steuerbefreiung**. Kann der Unternehmer den beleg- und buchmäßigen Nachweis **nicht, nicht vollständig oder nicht zeitnah führen**, ist deshalb grundsätzlich davon auszugehen, dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung **nicht erfüllt sind**.

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ist **vom Unternehmer auf Richtigkeit zu prüfen**. Dies geschieht am besten über die Internetseite www.bzst.bund.de. Unter der Rubrik “Bestätigungsverfahren ausländischer Umsatzsteuer-Identifikationsnummern“ sollte eine qualifizierte Bestätigungsabfrage durchgeführt werden. Dazu ist die Angabe der eigenen UST-IdNr., das abzufragende Land und die abzufragende UST-IdNr. des Empfängers einzugeben. Des Weiteren ist der vollständige Name, die Rechtsform und die Anschrift einzugeben. Anschließend erhält man eine Bestätigung darüber, ob die Identifikationsnummer gültig ist oder nicht. Der Ausdruck sollte als Nachweis für eine gültige UST-IdNr. für 10 Jahre aufbewahrt werden.

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen sind folgende **zusätzliche Rechnungsangaben erforderlich**:

- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers **und** des Leistungsempfängers
- Hinweis aus Steuerbefreiung als innergemeinschaftliche Lieferung

Der Hinweis könnte z.B. wie folgt lauten: “Steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung“.

Musterbeispiele von Ausgangsrechnungen

Pflichtangaben

- 1 **Vollständiger Name und vollständige Anschrift** des leistenden Unternehmers
- 2 **Vollständiger Name und vollständige Anschrift** des Leistungsempfängers
- 3 Vom Finanzamt erteilte **Steuernummer** oder vom Bundeszentralamt für Steuern erteilte **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** des leistenden Unternehmers
- 4 Ausstellungsdatum
- 5 Die **einmalig** vom Rechnungsaussteller vergebene **fortlaufende Rechnungsnummer**
- 6 **Menge und Art** (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände bzw. **Art und Umfang** der sonstigen Leistung
- 7 **Zeitpunkt** der Lieferung oder der sonstigen Leistung oder der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts bei Anzahlungen, sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt
- 8 Das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen **aufgeschlüsselte Entgelt** für die Lieferung oder sonstige Leistung
- 9 Den **anzuwendenden Steuersatz** sowie den auf das Entgelt entfallenden **Steuerbetrag**
- 10 Jede im Voraus **vereinbarte Minderung des Entgelts**, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist
- 11 Im Fall einer **Steuerbefreiung** einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine **Steuerbefreiung** gilt.
- 12 Bei Schlussrechnungen sind die vorab vereinnahmten **Teilentgelte** und die auf sie entfallenden **Steuerbeträge** abzusetzen, wenn über die Teilentgelte Rechnungen ausgestellt worden sind.
- 13 Hinweis auf **Aufbewahrungspflicht** bei Privatpersonen

Muster: Rechnung Lieferung Inland

Max Mustermann ①
 Weine und Geschenke
 Westliche Strasse 1
 12345 Alpenstadt

Frau
 Gerda Musterfrau ②
 Östliche Str. 1
 54321 Entenhausen

③ UST-IdNr. DE123456789
 Steuer-Nr. 123/456/78910

⑤
Rechnungs-Nr. 2013/1234

④
 Hamburg, den 23.12.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,
⑥

unsere Lieferung vom 10.10.2012 über 10 Karton a 6 Flaschen Wein der Marke
 "Super-Dry" sowie von 5 Flaschen Olivenöl a 100 ml der Marke "First Class"
 erlauben wir uns, wie folgt in Rechnung zu stellen: ⑦

60 Flaschen "Super-Dry" a 10,00 EUR ⑥		600,00
5 Flaschen Olivenöl "First-Class" a 15,00 Eur		150,00
Nettobetrag		750,00
19% von 600,00 EUR ⑧⑨		114,00 ⑨
7 % von 150,00 EUR ⑧⑨		10,50 ⑨
Gesamtbetrag		874,50

Zahlung innerhalb von 30 Tagen netto, bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen
 erhalten Sie 3 % Skonto ⑩

Muster: Schlußrechnung mit Abschlagszahlung

Musterbau GmbH ①
 Baununternehmen
 Westliche Strasse 1
 12345 Alpenstadt

③ UST-IdNr. DE123456789
 Steuer-Nr. 123/456/78910

Frau ②
 Gerda Musterfrau
 Östliche Strasse 1
 98765 Spitzenstadt

⑤
Rechnungs-Nr. 2013/1234

④
 Hamburg, den 17.06.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,
⑥

für die Errichtung des Garagengebäudes auf Ihrem Privatgrundstück in der Zeit
 vom 10.02.2012 bis 26.03.2012 erlauben wir uns wie folgt in Rechnung zu stellen:

⑦

Garagengebäude	⑥	50.000,00		⑧
zzgl. 19 % UST		9.500,00	59.500,00	
abzüglich				
Abschlagsrechnung Nr. 2012/123				
netto	⑫	30.000,00		
zzgl. 19 % UST	⑫	5.700,00	./.	37.500,00
verbleibende Restzahlung netto			<u>20.000,00</u>	
zzgl. 19 % UST	⑨		<u>3.800,00</u>	
Gesamtbetrag			<u><u>23.800,00</u></u>	

Zahlung innerhalb von 30 Tagen netto, bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen
 erhalten Sie 3 % Skonto ⑩

Muster: Handwerkerrechnung an Privat

Max Mustermann ①
 Elektroinstallation
 Westliche Strasse 1
 12345 Alpenstadt

③ UST-IdNr. DE123456789
 Steuer-Nr. 123/456/78910

Frau
 Gerda Musterfrau ②
 Östliche Str. 1
 54321 Entenhausen

⑤
Rechnungs-Nr. 2013/1234

④
 Hamburg, den 23.12.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,
⑥

die Behebung der elektronischen Störung in Ihrer Waschmaschine am
 09.07.2012 stellen wir Ihnen wie folgt in Rechnung:

⑦

Meister Erhardt 1 Std	a 50,00 EUR ⑥	50,00	
Geselle Paul 1,5 Std.	a 40,00 EUR	60,00	
Nettobetrag		110,00	⑧
19 % UST	⑨	20,90	⑨
Gesamtbetrag		130,90	

Zahlung innerhalb von 30 Tagen netto, bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen
 erhalten Sie 3 % Skonto ⑩

Als Privatperson sind Sie verpflichtet diese Rechnung 2 Jahre aufzubewahren. ⑬